



Information für private Zimmervermietung : Neue Regelungen zur Gasttaxe in Basel-Stadt seit Januar 2018 - inklusive Update vom 31.7.2018

Am 1. Januar dieses Jahres sind das neue Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) und die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten. Eine der wichtigsten Neuerungen ist, dass neu auch die Betreiberinnen und Betreiber von Privatunterkünften verpflichtet sind, die Gasttaxe von ihren Gästen einzufordern und an das Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt (AWA) abzuliefern. Die Antworten auf die wichtigsten Fragen und Hinweise zu weiterführenden Informationen finden sie hier:

Seit wann ist die Erhebung der Gasttaxe auch bei der privaten Vermietung in Basel Pflicht?

Seit dem Inkrafttreten des neuen Gasttaxengesetzes im Januar 2018 sind auch die Betreiberinnen und Betreiber von Privatunterkünften verpflichtet, die Gasttaxe in Höhe von 4 Franken von ihren gasttaxenpflichtigen Gästen einzufordern und abzuliefern. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben erst dann gasttaxenpflichtig sind, wenn sie fünf Tage oder mehr pro Kalenderjahr gegen Entgelt Personen beherbergen.

Wie muss ich als Gastgeber vorgehen um die Gasttaxe zu erheben? Und hat sich hier etwas mit der Vereinbarung zwischen dem AWA und Airbnb verändert?

Ab dem 1. September 2018 wird die Gasttaxe bei der Buchung einer Unterkunft über die Webseite von Airbnb automatisch von den Gästen eingezogen und an das AWA weitergeleitet. Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben, die Übernachtungen über die Plattform Airbnb abwickeln, sind dann für diese, über Airbnb abgewickelte, Übernachtungen von der individuellen Erhebungs- und Abgabepflicht befreit. Die Pflicht zur Übergabe der BaselCard an den Gast bleibt jedoch bestehen.

Bis zum 1. September 2018 und für alle gasttaxenpflichtigen Übernachtungen, die ausserhalb von Airbnb gebucht werden, müssen die Gastgeber wie folgt vorgehen:

In einem ersten Schritt muss eine Anmeldung des Beherbergungsbetriebs beim AWA erfolgen. Anschliessend muss die Betreiberin oder der Betreiber eines Beherbergungsbetriebs dem übernachtenden gasttaxenpflichtigen Gast die Gasttaxe in Höhe von 4 Franken pro Nacht in Rechnung stellen. Schliesslich meldet die Betreiberin oder der Betreiber seine Übernachtungszahlen monatlich via Meldeformular an das AWA. Details zu dem Vorgehen sowie die entsprechenden Formulare finden Sie auf der AWA-Webseite:

<http://www.awa.bs.ch/standortfoerderung/tourismusfoerderung/gasttaxe-und-baselcard.html>

Die Leitung des Beherbergungsbetriebs ist zudem dafür verantwortlich, dass der Gast die BaselCard erhält. Diese Karte erlaubt dem Gast während der Dauer seines Aufenthaltes die freie Benützung von Tram und Bus in den Zonen 10, 11, 13, 14 und 15 des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW), bietet Ermässigungen zu attraktiven Kultur- und Freizeitangeboten und den Zugang zu dem kostenlosen Gäste-WiFi an zentralen Standorten in der Stadt Basel. Kinder bis zum 12. Altersjahr erhalten die BaselCard unentgeltlich. Details zur BaselCard finden Sie hier:

<https://www.basel.com/de/BaselCard>.

Wohin muss ich den eingenommenen Betrag schicken?

Das AWA stellt den Beherbergungsbetrieben monatlich die Gasttaxe in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt anhand der gemeldeten Übernachtungszahlen.

Wird die Erhebung der Gasttaxe kontrolliert?

Ja, das AWA führt stichprobenartige Kontrollen der Beherbergungsbetriebe durch.

Was passiert, wenn ich vergesse, die Gasttaxe einzuziehen/abzuführen oder die BaselCard abzugeben?

Wer den gesetzlichen Melde- oder Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder seinen Gästen und den übernachtenden Kindern die BaselCard nicht korrekt ausstellt, kann mit einer Busse bestraft werden. Das AWA empfiehlt daher allen Beherbergungsbetrieben sowie Gastgeberinnen und Gastgebern von privaten Unterkünften dringend, die Gasttaxe stets einzuziehen und korrekt abzuführen sowie den Gästen die BaselCard auszustellen.